

§ 3 ProdGewStatG — Erhebungen bei Unternehmen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Stand: 01.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebungen erfassen

A. jährlichim Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe

I. bei höchstens 13 000 Unternehmen mit zwei und mehr Betrieben

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz;

II. bei höchstens 68 000 Unternehmen

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

III. bei höchstens 24 000 Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz,
3. die selbst erstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst;

B. alle vier Jahre, beginnend 2003 für 2002, bei höchstens 12 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten.

Zitiervorschlag: § 3 ProdGewStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ProdGewStatG/3>